



Entwässerungssatzung der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	Seite 2
§ 2 Begriffsbestimmungen	Seite 2
II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 3
§ 4 Grundstücksanschluss	Seite 3
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen	Seite 3
§ 6 Grundstückskläreinrichtungen	Seite 4
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen	Seite 4
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliche Abwasser	Seite 4
§ 9 Überwachen der Einleitungen	Seite 6
III. ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG	
§ 10 Abwasserbeitrag	Seite 6
§ 11 Geschossfläche in beplanten Gebieten	Seite 6
§ 12 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	Seite 7
§ 13 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich	Seite 7
§ 14 Geschossfläche im Außenbereich	Seite 7
§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht	Seite 8
§ 16 Entstehen der Beitragspflicht	Seite 8
§ 17 Ablösung des Abwasserbeitrags	Seite 8
§ 18 Beitragspflichtige	Seite 8
§ 19 Vorausleistungen	Seite 8
§ 20 Fälligkeit	Seite 8
§ 21 Grundstücksanschlusskosten	Seite 8
§ 22 Benutzungsgebühren	Seite 9
§ 23 Gebührenmaßstäbe und -Gebührensätze	Seite 9
§ 24 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs	Seite 10
§ 25 Verwaltungsgebühr	Seite 11
§ 26 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	Seite 11
§ 27 Gebührenpflichtige	Seite 11
§ 28 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe	Seite 12
IV. MITTEILUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER / DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN / BETRIEBSSTÖRUNGEN / ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
§ 29 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenerhebung	Seite 12
§ 30 Betriebsstörungen	Seite 13
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	Seite 13
§ 32 Inkrafttreten	Seite 14

Entwässerungssatzung der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 15.12.2016		20.12.2016	01.01.2017
1. Änderungssatzung vom 09.11.2017	§ 21 Grundstücksanschlusskosten	15.11.2017	01.01.2018
2. Änderungssatzung vom 26.04.2018	§ 23 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze	17.05.2018	01.01.2018

E n t w ä s s e r u n g s s a t z u n g (E W S)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen werden nach den Vorschriften dieser Satzung Abwasserbeiträge und laufende Benutzungsgebühren erhoben. Aufgrund der geänderten Rechtsprechung werden ab dem 01.01.2017 getrennte Benutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser veranlagt. Zur Ermittlung der hierfür notwendigen befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen wurde eine Befliegung des Entwässerungsgebiets durchgeführt und entsprechend geeigneter Luftbilder erstellt. Im Anschluss an die Befliegung und Luftbildauswertung wurde ein Befragungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen über Größe und Befestigungsart der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen befragt wurden. Mit der Durchführung der vorgenannten Arbeiten hatte die Gemeinde Bickenbach einen qualifizierten Dienstleister beauftragt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Verbindungsleitungen vom Netz, Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben.

Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 4

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien und ähnliches,
 - Kunstharz, Lacke, Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
 - Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung geltend entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliche Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten- soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	pH-Wert	6,5– 10
2	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l
3	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium	200 mg/l
3.2	Nitrit	20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4	Sulfate	400 mg/l
4	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l
4.4	Chrom	2,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	2,0 mg/l
4.7	Nickel	3,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	3,0 mg/l
4.11	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlagen oder des darin beschäftigten Personals
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingte erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

- (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 53 Abs. 3 Nr. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 50 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

III. Abgaben- und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF) für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung € 4,60.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags für die Sammelleitungen und für die öffentliche Behandlungsanlage erhoben.

§ 11 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauBG erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßflächenzahl zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschoszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 12

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 11 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 13 anzuwenden.

§ 13

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	
- bei einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
- zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
- drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete	
- bei einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
- zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
- drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
- Industrie- und Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossflächenzahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 4b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhandenen sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
- b) wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können, oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragsatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 17 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung nicht.

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 20 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Berechnet werden die der Gemeinde im einzelnen Fall entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen bzw. die Kosten für die Erneuerung, Unterhaltung und Reparatur desjenigen Teils der ersten Anschlussleitung, der sich auf dem angeschlossenen Grundstück befindet, sind der Gemeinde zu

erstatten. Berechnet wird der Aufwand bei Erneuerung, Unterhaltung und Reparatur der ersten Kanalanschlussleitung nach den tatsächlichen Kosten auf dem Grundstück. Der Aufwand für den Teil des ersten Kanalanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum ist in diesem Fall von der Gemeinde zu tragen. Für den Fall, dass Erneuerungs-, Unterhaltungs-, oder Reparaturmaßnahmen an der ersten Anschlussleitung vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin selbst veranlasst oder verschuldet werden, hat diese / dieser die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

- (3) Wünscht der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin neben der einen Kanalanschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er / sie sämtliche dadurch entstandenen Aufwendungen der Gemeinde für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung dieser zusätzlichen Kanalanschlussleitungen. Berechnet werden die der Gemeinde hier im einzelnen Fall jeweils entstehenden tatsächlichen Aufwendungen.
- (4) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer / Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin der Erbbauberechtigte / die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 5 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 22

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a + b), bzw. Abholen und Behandeln (c + d) von
 - a) Schmutzwasser
 - b) Niederschlagswasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 23

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch € 1,82.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch € 2,08 bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde bei der Gebührensatzfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter und Jahr der gewichteten bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche € 0,28.

- (4) Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten bzw. überbauten und /oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Größe der bebauten bzw. überbauten und /oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für einzelne Befestigungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1 Dachflächen

- Vollversiegelte befestigte Dachflächen (Flachdächer, geneigte Dächer) 1,0
- Teilversiegelte befestigte Dachflächen (Kiesdächer, Gründächer) 0,5

2 Befestigte Grundstücksflächen

- a) Vollversiegelte befestigte Grundstücksflächen (Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z.B. Betonflächen, Schwarzdecken, Asphaltflächen, Teer oder Ähnliches), Verbundsteinpflaster, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung 1,0

- b) Teilversiegelte befestigte Grundstücksflächen (Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Porenpflaster, nicht verdichtete Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) 0,5

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor desjenigen Befestigungsgrades, welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (6) Wird Niederschlagswasser, das auf einer befestigten Fläche anfällt, in Auffangbehältern gesammelt (z. B. Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen), die ein Fassungsvermögen von mindestens zwei Kubikmeter haben und baulich fest mit dem Grundstück verbundenen sind, und wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verrieselt oder als Brauchwasser verwendet, ist auf Antrag des Grundstückseigentümers von der jeweiligen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche eine Fläche wie folgt abzuziehen:

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss bzw. Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage: die hierüber entwässerte Fläche in voller Höhe der jeweiligen Flächengröße (keine Veranlagung, da kein Kanalanschluss).
- b) mit einem Anschluss bzw. Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser
- zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück: 10 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße,
 - als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.): 20 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße,
 - zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser: 22 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße.

Der Flächenabzug wird bis in maximaler Höhe für die an die Zisterne oder an ähnliche Vorrichtungen angeschlossene Fläche gewährt.

Ermäßigungen auf Grund der Art der Befestigung werden bei der Ermäßigung ebenfalls berücksichtigt.

- (7) Gebührenmaßstäbe für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen € 35,00

b) Abwasser aus Gruben € 25,00

Zusätzlich werden die Kosten der Abholung berechnet.

§ 24

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (mit Ausnahme von Niederschlagswassersammel-einrichtungen) und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene zuverlässige Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder Eichbehörde zu überprüfen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch, Unterhaltung sowie Überprüfung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 25

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von € 10,00 zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr bei Zwischenablesung auf jeweils € 5,00.

§ 26

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 22 Abs. (1) a und Abs. (1) b genannte Gebühr beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und endet mit dessen Stilllegung.
- (2) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.
- (3) Die Gebühr für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser gem. § 22 Abs. (1) a und Abs. (1) b entsteht jährlich; bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die in § 22 Abs. (1) c und d genannte Gebühr entsteht mit dem Abholen; sie ist sofort fällig.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 27

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 28

Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 Hess. AbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Mitteilungspflichten, Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer, Datenschutzbestimmungen, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenerhebung

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege einer Befragung der Grundstückseigentümer ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie an die öffentlichen Abwasseranlagen abflusswirksam angeschlossenen Flächen seines Grundstücks mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten und abflusswirksamen angeschlossenen Flächen Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen oder sich selbst auf dem Grundstück über die tatsächlichen Verhältnisse überzeugen. Hierzu hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Gemeinde oder dem beauftragten Dritten Zutritt auf das Grundstück zu gewähren.

Bei einer Versickerung (Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser) oder einer Einleitung in ein Oberflächengewässer von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind das Hessische Wassergesetz (HWG) und die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die geltenden Vorschriften (zurzeit DWA A 138 und DWA M 153) zu beachten und einzuhalten. Die Gemeinde Bickenbach ist berechtigt die Unterlagen bzw. die durch die Wasserbehörde erteilte Erlaubnis anzufordern bzw. einzusehen.

- (4) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde Bickenbach schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (5) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen der Gemeinde für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Fläche anhand der von der Gemeinde ermittelten oder geschätzten Fläche festgelegt.
- (6) Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist. Überzahlungen bzw. Unterzahlungen werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres ausgeglichen.
- (7) Zur Feststellung und Aktualisierung der veranlagungsrelevanten abflusswirksamen Flächen darf die Gemeinde bzw. beauftragte Dritte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Gemeindegebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der Veranlagungsgrundlagen werden erhoben durch

- a) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters (ALKIS) hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
- b) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adresdaten,
- c) Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Grundstückseigentümer Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen abflusswirksam angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).

§ 30 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. § 3 Abs. 1, ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2, Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 3, den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1, Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1, Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht angelegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2, Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet.
7. § 6 Abs. 3, Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt.
8. § 6 Abs. 4, Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
9. § 7 Abs. 1, Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
10. § 7 Abs. 2, Abfälle und in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt.
11. § 7 Abs. 3, die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet.
12. § 7 Abs. 4, Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt.
13. § 7 Abs. 6, Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
14. § 8 Abs. 4, Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
15. § 8 Abs. 7, das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
16. § 8 Abs. 8, nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
17. § 29, den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5 bis € 50.000 (EURO) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 09.07.1998 mit allen eingearbeiteten Nachträgen außer Kraft.

Bickenbach, 16.12.2016

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach Martini,
Bürgermeister